

## Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.21	
Themenbereich	Entscheidungsfindung	
Paragraf	27	
Antragsteller	[REDACTED]	
Mitgliedsnummer	[REDACTED]	
Kontakt	[REDACTED]	
Gegenstand / Thema	Satzung	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Der Bundesparteitag möge über folgende Satzungsänderung beschließen.	
Begründung	In der bisherigen Fassung ist fehlt eine zeitliche Abgrenzung, wann Anträge noch aktuell sind. Ginge etwas unter, so wären Bundesparteitage nachträglich immer angreifbar.	
<b>Satzungsvergleich</b>		
	<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
	<p>§ 27 Änderungen dieser Satzung</p> <p>(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens fünf Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag eingereicht werden.</p> <p>...</p>	<p>§ 27 Änderungen dieser Satzung</p> <p>(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn er <b>nach Einberufung des Parteitages und</b> mindestens fünf Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingereicht worden ist. Dieser ist verpflichtet, mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages den Antrag den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Änderungsanträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag eingereicht werden.</p> <p>...</p>